

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Vierte konsolidierte Fassung)

(Vgl. zur bisherigen Entwicklung den Kommissionsvorschlag, jur-pc aktuell 9/1992, S. i-iv, und die Erwägungsgründe dazu, jur-pc aktuell 10/1992, S. iv-vii; Anm. d. Red.)

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 7. März 1995

Nr. Vordokument: 5018/95 Pl 8 CULTURE 6 CEDEC 19

Nr. Kommissionsvorschlag: 9219/93 Pl 89 CULTURE 113

(Die Erwägungsgründe sind noch nicht geprüft worden. Gegenüber den Erwägungsgründen des geänderten Vorschlags (Dok. 9219/93 Pl 89 CULTURE 113) werden jedoch einige Änderungen (Zusätze, Streichungen, Umformulierungen) vorgeschlagen.)

KAPITEL I: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Geltungsbereich¹

- (1) Diese Richtlinie betrifft den Rechtsschutz von Datenbanken² in jeglicher Form.³
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Datenbank" eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen, die systematisch und methodisch angeordnet und mit elektronischen oder anderen Mitteln zugänglich sind.
- (3) Der von dieser Richtlinie vorgesehene Schutz umfaßt die für den Betrieb oder die Benutzung der Datenbank erforderlichen Mittel, wie ihren Thesaurus und ihr Abfragesystem.⁴
- (4) Der Schutz erstreckt sich weder auf Tonaufzeichnungen⁵ noch auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch abfragbarer Datenbanken verwendete Computerprogramme.

Artikel 1a

Beschränkungen des Geltungsbereichs⁶

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Bestimmungen

- a) über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;
- b) zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums;
- c) zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte.

¹ Der Erwägungsgrund Nr. 19 wird (aufgrund der Einbeziehung von Datenbanken auf Papierträgern) gestrichen und durch folgenden Erwägungsgrund ersetzt:

"(19) Der von dieser Richtlinie vorgesehene Schutz soll sich nicht auf Tonaufzeichnungen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens von Rom erstrecken;"

² (Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die vierte konsolidierte Fassung aus Sicht der deutschen Delegation nicht in allen Einzelheiten den gegenwärtigen Verhandlungsstand wiedergibt. Für die nunmehr durchgängig erfolgte Ersetzung des Begriffs der "Sammlung" durch "Datenbank" etwa gab es nach unserem Verständnis kein mehrheitliches Votum der Mitgliedstaaten; Anm. d. BMJ.)

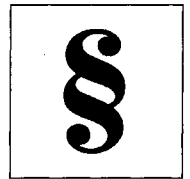
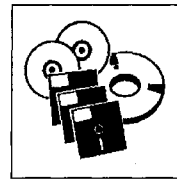
³ Die britische Delegation befürwortet eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf Sammlungen. Die französische Delegation dagegen möchte den Geltungsbereich auf elektronische Datenbanken und auf Datenbanken auf einem anderen Trägermedium begrenzen, die auf elektronischen Datenbanken beruhen.

⁴ Prüfungsvorbehalt der belgischen, der dänischen, der niederländischen, der portugiesischen, der finnischen, der schwedischen und der britischen Delegation zu diesem Absatz.

⁵ Die französische und die niederländische Delegation schlugen vor, die Worte "und Videoaufzeichnungen" hinzuzufügen.

⁶ Die folgenden Erwägungsgründe sind hinzuzufügen:
"(19a) Die Vermietung und der Verleih von Datenbanken werden ausschließlich in der Richtlinie 92/100/EWG geregelt.

(19 b) Die Schutzdauer des Urheberrechts ist bereits in der Richtlinie 93/98/EWG geregelt."



KAPITEL II: URHEBERRECHT

Artikel 2

Schutzgegenstand

(1) Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Andere Kriterien sind für die Bestimmung der Schutzfähigkeit nicht anzuwenden.⁷

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(4) Der durch diese Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz einer Datenbank erstreckt sich nicht auf deren Inhalt und gilt unbeschadet von Rechten an diesem Inhalt selbst.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

Artikel 3

Urheberschaft

(1) Der Urheber einer Datenbank ist die natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die die Datenbank geschaffen hat, oder, wo dies nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zulässig ist, die juristische Person, die nach diesen Rechtsvorschriften als Rechtsinhaber gilt.

(2) Soweit kollektive Werke durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats anerkannt sind, gilt die Person als Urheber, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats als die Person angesehen wird, die das Werk geschaffen hat.

(3) Ist eine Datenbank von einer Gruppe natürlicher Personen gemeinsam geschaffen worden, so stehen diesen die ausschließlichen Rechte daran gemeinsam zu.

[(4) Wird eine Datenbank von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller Verwertungsrechte an der so geschaffenen Datenbank berechtigt, sofern durch vertragliche Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.]⁸

Artikel 4

Anspruch auf Urheberrechtsschutz

– Entfällt –⁹

Artikel 5

Aufnahme von Werken, Daten oder anderen Elementen in eine Datenbank

– Entfällt –¹⁰

Artikel 6

Zustimmungsbedürftige Handlungen¹¹

Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in Bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben:

a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form,

⁷ Prüfungsvorbehalt der irischen und der britischen Delegation zum zweiten Satz.

⁸ Die Mehrheit der Delegationen befürwortet die Streichung dieses Absatzes. Die spanische, die italienische und die britische Delegation lehnen diese Streichung ab.

⁹ Vorbehalt der Kommission zum Entfallen dieses Artikels.

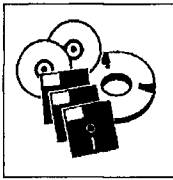
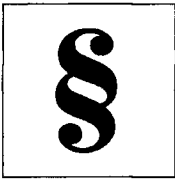
¹⁰ Vorbehalt der Kommission zum Entfallen dieses Artikels.

¹¹ Die folgenden Erwägungsgründe sind hinzuzufügen:

“23.a) Der urheberrechtliche Schutz von Datenbanken schließt auch die Zurverfügungstellung von Datenbanken in einer anderen Weise als durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ein.

23.b) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, zumindest die materielle Gleichwertigkeit ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen zustimmungsbedürftigen Handlungen sicherzustellen.

23.c) Die Frage der Erschöpfung des Urheberrechts stellt sich nicht im Falle von On-Line-Datenbanken, die in den Dienstleistungsbereich fallen. Anders als im Falle der CD-ROM bzw. CD-I, bei denen das geistige Eigentum an ein physisches Trägermedium, d.h. an eine Ware gebunden ist, stellt jede On-Line-Leistung nämlich eine Handlung dar, die, sofern das Urheberrecht dies vorsieht, genehmigungspflichtig ist.”



- b) die Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und jede andere Veränderung,
- c) entfällt.
- d) jede Form der öffentlichen Verbreitung der Datenbank oder eines ihrer Vervielfältigungsstücke. Mit dem Erstverkauf eines Vervielfältigungsstücks einer Datenbank in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht, den Weiterverkauf dieses Vervielfältigungsstücks zu kontrollieren,
- e) jede öffentliche Übertragung, Vorführung oder Aufführung,
- f) jede öffentliche Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Vorführung oder Aufführung – der Ergebnisse der unter Buchstabe b genannten Handlungen.

Artikel 7

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen¹²

- (1) Entfällt.
- (2) Die Handlungen des rechtmäßigen Benutzers einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke gemäß Artikel 6 unterliegen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind.
- (3) Entfällt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 6 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen:
 - a) für eine private Vervielfältigung, sofern hierfür alle Berechtigten ein angemessenes Entgelt erhalten;¹³
 - b) für eine Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung und sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Artikel 8

Ausnahmen von den aufgrund des Urheberrechts am Inhalt der Datenbank zustimmungsbedürftigen Handlungen Entfällt.

Artikel 9

Schutzdauer Entfällt.

KAPITEL III: SCHUTZRECHTE SUI GENERIS

Artikel 10

Gegenstand des Schutzes¹⁴

- (1) Entfällt.

¹² Der folgende Erwägungsgrund ist hinzuzufügen:

“26.a) Die Mitgliedstaaten können ihre rechtlichen Regelungen für private Reprographie und Vervielfältigung beibehalten.”

¹³ Vorbehalt mehrerer Delegationen gegen die Verbindung zwischen der Möglichkeit dieser Beschränkung und der Verpflichtung, ein angemessenes Entgelt vorzusehen.

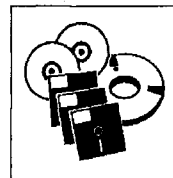
¹⁴ Die Erwägungsgründe 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

“28. Neben dem Urheberrecht an der Auswahl oder Anordnung des Inhalts einer Datenbank sollen mit dieser Richtlinie die Hersteller von Datenbanken in bezug auf die widerrechtliche Aneignung der Ergebnisse der finanziellen und beruflichen Investitionen, die für die Beschaffung und das Sammeln des Inhalts getätigt wurden, in der Weise geschützt werden, daß die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer Datenbank gegen bestimmte Handlungen eines Benutzers oder eines Konkurrenten geschützt sind.

28.a) Das Ziel dieser Schutzrechte sui generis besteht darin, den Schutz einer Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank für die begrenzte Dauer des Schutzrechts sicherzustellen. Diese Investition kann in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit Arbeit und Energie bestehen.

29. Die Schutzrechte sui generis sollen dem Hersteller einer Datenbank die Möglichkeit geben, die unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwertung des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden.

29.a) Das besondere Recht auf Unterbindung der unerlaubten Entnahme stellt auf Handlungen des Benutzers ab, die über die begründeten Rechte des Benutzers hinausgehen und somit der Investition schaden. Das Recht auf Verbot der Weiterverwertung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts bezieht sich auf einen Konkurrenten, der ein nachgeahmtes Konkurrenzprodukt herstellt.



(2) Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, die für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht eine [wesentliche] Investition erfordert, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwertung¹⁵ des Inhalts dieser Datenbank zu unterbinden.

(3) Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt. [Es gilt ferner unabhängig davon, ob der Inhalt der Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt.]

(4) Unzulässig ist die wiederholte/oder systematische Entnahme und/oder Weiterverwertung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank, die Handlungen gleichkommen, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

Artikel 11

Rechtmäßige Lizenz für gewerbliche Zwecke^{16 17}

(1) Unbeschadet des in Artikel 10 vorgesehenen Rechts ist für die Gesamtheit oder für wesentliche Teile der Daten oder anderen Elemente sowie für Werke, für die kein Schutz durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht besteht, eine Lizenz für gewerbliche Zwecke zu erteilen, wenn diese Werke, Daten oder anderen Elemente zum Zeitpunkt des Lizenzantrags nicht aus anderen Quellen beschafft werden können.¹⁸

(2) Die Lizenzen nach diesem Artikel werden nur erteilt, wenn die Datenbank in dem Sinne öffentlich zugänglich gemacht wurde, daß sie von jedermann abgefragt werden kann und die gesamte Datenbank auf diese Weise abgefragt werden kann.

(3) Die Person, die die Lizenz beantragt, muß sich verpflichten, zu einer Wertsteigerung dieser so erhaltenen Werke, Daten oder anderen Elemente beizutragen, und zusichern, daß der Antrag nicht gestellt wurde, um ausschließlich Zeit, Arbeit und Kosten zu sparen.

(4) Die Lizenz ist zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen.

(5) Lizenzen sind unter den gleichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen wie in den Absätzen 1 bis 4 auch zu erteilen von öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe, Befugnis oder

29.b) In dem Recht auf Unterbindung der unerlaubten Entnahme und/oder Weiterverwertung ist in keinerlei Hinsicht eine Ausdehnung des urheberrechtlichen Schutzes auf reine Fakten oder Daten zu sehen.

30. Die Existenz eines Rechtes auf Unterbindung der Entnahme und/oder Weiterverwertung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils von Werken, Daten oder Elementen einer Datenbank führt nicht zur Entstehung eines neuen Rechtes an diesen Werken, Daten oder Elementen selbst."

¹⁵ (Hinsichtlich Art. 10 haben sich die meisten Delegationen dafür ausgesprochen, nach dem Wort "Weiterverwertung" die Worte "der Gesamtheit oder wesentlicher Teile" einzufügen; dies liegt auf der Linie des in Fußnote 13 vorgeschlagenen 28. Erwägungsgrundes; Anm. d. BMJ.)

¹⁶ Vorbehalt der dänischen, der deutschen, der niederländischen und der schwedischen Delegation gegen den Grundsatz der rechtmäßigen Lizenzen.

¹⁷ Die Erwägungsgründe 31 bis 35 erhalten folgende Fassung:

"31. Im Interesse des Wettbewerbs zwischen Anbietern von Informationsprodukten und -diensten hat der Hersteller einer kommerziell vertriebenen Datenbank, die die einzig mögliche Quelle eines Werks, von Daten oder anderen Elementen darstellt, Lizenzen für die Weiterverwertung dieses Werks, dieser Daten oder dieser anderen Elemente durch andere Personen zu erteilen, sofern diese Werke, Daten oder anderen Elemente nicht durch das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind und für die unabhängige Schaffung neuer Werke benutzt werden ...

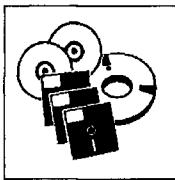
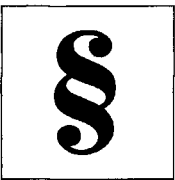
32. Unter solchen Umständen vergebene Lizenzen haben gemäß mit dem Rechtsinhaber zu vereinbarenden Bedingungen angemessen und nicht diskriminierend zu sein. Diese Bedingungen können ein Entgelt umfassen.

33. Derartige Lizenzen sollten nicht aus Gründen gewerblichen Nutzens wie Zeit- oder Arbeitersparnis oder Einsparung finanzieller Investitionen beantragt werden können. Wird festgestellt, daß der Vergabe einer Lizenz keine Wertsteigerung an den auf diese Weise erlangten Werken, Daten oder anderen Elementen folgt, so kann dies Sanktionen, insbesondere den Entzug der Lizenz nach sich ziehen.

34. Für den Fall, daß Lizenzen verweigert werden oder die Parteien sich nicht über die Lizenzbedingungen einigen können, ist von den Mitgliedstaaten ein Vermittlungs- oder Schlichtungssystem vorzusehen.

35. Lizenzen dürfen nicht verweigert werden für die Entnahme und Weiterverwertung von Werken, Daten oder Elementen aus einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von einer öffentlichen Stelle geschaffen wurde, sofern derartige Handlungen nicht gegen die Rechtsvorschriften oder die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, den Schutz der Privatsphäre, die Sicherheit oder die Vertraulichkeit verstoßen."

¹⁸ Die britische Delegation schlägt vor, die Bestimmung hinzuzufügen, wonach diese Werke, Daten oder anderen Elemente zum Zeitpunkt der Herstellung der Datenbank nicht aus einer anderen Quelle hätten beschafft werden können.



allgemeinen Pflicht, aufgrund von Rechtsvorschriften Informationen zusammenzutragen oder offenzulegen, sowie von Unternehmen oder Einrichtungen, die aufgrund einer Konzession einer öffentlichen Stelle eine Monopolstellung innehaben.¹⁹

(6) Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Maßnahmen für eine Vermittlung oder Schlichtung zwischen den Parteien im Streitfall über Lizenzen im Sinne dieses Artikels vor; das Recht der Parteien auf Anrufung der Gerichte bleibt hiervon unberührt.

Artikel IIa

Rechtmäßige Lizenz für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder des Unterrichts

Die Bestimmungen des Artikels 11 gelten mit Ausnahme des Absatzes 3 auch für Lizenzen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder des Unterrichts.

Artikel IIb

Rechte der rechtmäßigen Benutzer

(1) Der rechtmäßige Benutzer einer öffentlich zugänglichen Datenbank im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 kann ohne Genehmigung des Herstellers der Datenbank in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank für gewerbliche Zwecke sowie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder des Unterrichts²⁰ entnehmen und weiterverwerten, sofern die Quelle angegeben wird und sofern diese Entnahme und Weiterverwertung einer normalen Nutzung der Datenbank nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Der rechtmäßige Benutzer einer öffentlich zugänglichen Datenbank im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 kann ohne Genehmigung des Herstellers dieser Datenbank und ohne Angabe der Quelle in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts dieser Datenbank ausschließlich zum persönlichen privaten Gebrauch entnehmen und weiterverwerten, sofern diese Entnahme und Weiterverwertung einer normalen Nutzung der Datenbank nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Artikel 12

Schutzdauer²¹

(1) Das Recht gemäß Artikel 10 entsteht mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung der Datenbank. Es erlischt 15 Jahre nach dem 1. Januar des auf den Tag des Abschlusses der Herstellung folgenden Jahres²².

(1a) Im Falle einer Datenbank, die vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, endet die durch dieses Recht gewährte Schutzdauer 15 Jahre nach dem 1. Januar des Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank erstmals der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde²³.

(2) Jede in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer [der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten]²⁴ Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen aufgrund der aufeinanderfolgenden Anhäufung von Zusätzen, Löschungen

¹⁹ Abgesehen von den Delegationen, die gegen den Grundsatz der rechtmäßigen Lizenzen einen Vorbehalt eingelegt haben, haben die belgische und die portugiesische Delegation zu diesem Absatz in seiner Gesamtheit einen Vorbehalt angemeldet.

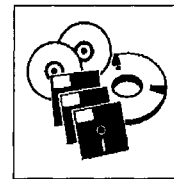
²⁰ Die irische und die portugiesische Delegation sind in bezug auf die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder des Unterrichts der Auffassung, daß sich das in diesem Absatz vorgesehene Recht nicht auf wesentliche Teile des Inhalts der Datenbank beschränken sollte.

²¹ Vorbehalt der portugiesischen Delegation zu diesem Artikel; sie zieht den ursprünglichen Vorschlag der Kommission vor.

²² Die britische und die irische Delegation sprachen sich für eine Schutzdauer von 50 Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung aus.

²³ Nach Auffassung der britischen und der irischen Delegation sollte ab dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, keine neue Schutzdauer vorgesehen werden; sie verwiesen zur Begründung auf die von ihnen vorgeschlagene Schutzdauer ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung.

²⁴ Die deutsche, die irische, die niederländische und die britische Delegation sind der Auffassung, daß dieser Absatz auch für Datenbanken gelten sollte, die nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. (In Art. 12 Abs. 2 wurde der eingeklammerte Text im Verlauf der letzten Sitzung der Ratsgruppe Urheberrecht gestrichen; damit gilt dieser Text auch für Datenbanken, die nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden; Anm. d. BMJ.)



oder Veränderungen, aufgrund deren von einer Neuausgabe dieser Datenbank ausgegangen werden kann, begründet für diese Datenbank einen Anspruch auf eine eigene Schutzdauer²⁵.

(3) entfällt.

Artikel 13

Begünstigte im Rahmen der Schutzrechte sui generis

(1) Das Recht gemäß Artikel 10 gilt für Datenbanken, deren Hersteller Angehörige der Mitgliedstaaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Gemeinschaft haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Gesellschaften, die entsprechend den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren eingetragenen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Haupttätigkeit in der Gemeinschaft haben. Haben diese Unternehmen oder Gesellschaften lediglich ihren eingetragenen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft, so muß ihre Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten aufweisen.

(3) Vereinbarungen über die Ausdehnung des Schutzes gemäß Artikel 10 auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Die Dauer des nach diesem Verfahren auf Datenbanken ausgedehnten Schutzes übersteigt nicht die Schutzdauer nach Artikel 12²⁶.

KAPITEL IV: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Rechtsbehelfe für Verstöße gegen Rechte gemäß dieser Richtlinie vor.

Artikel 15

Weitere Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen andere Rechtsvorschriften unberührt, die insbesondere das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder andere Rechte und Pflichten in bezug auf die in eine Datenbank aufgenommenen Daten, Werke oder anderen Elemente, Patentrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster, den unlauteren Wettbewerb, Geschäftsgeheimnisse, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sowie das Vertragsrecht betreffen. Den Artikeln 7, 11, 11a und 11b zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen sind nichtig.

Artikel 15a

Zeitliche Anwendbarkeit

(1) Der Schutz gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie betreffend das Urheberrecht und das Recht gemäß Artikel 10 steht ebenfalls in bezug auf Datenbanken zur Verfügung, die vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt²⁷ hergestellt wurden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen, wie sie hier für den Schutz von Datenbanken niedergelegt sind, erfüllen. Dieser Schutz gilt unbeschadet der vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge oder erworbenen Rechte.²⁸

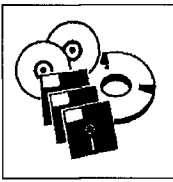
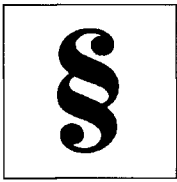
²⁵ Der folgende Erwägungsgrund ist hinzuzufügen:

“37 a) Es ist Sache des Herstellers der Datenbank, den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen gegeben sind, die den Schluß zulassen, daß eine wesentliche Änderung des Inhalts der Datenbank vorliegt.”

²⁶ Die deutsche, die österreichische, die schwedische und die britische Delegation ziehen die Inländerbehandlung der Gegenseitigkeit vor. Die britische Delegation hat als Kompromißlösung vorgeschlagen, die Inländerbehandlung vorzusehen, wobei der Rat ermächtigt würde, dies auf Vorschlag der Kommission gegenüber einem Drittland rückgängig zu machen, das Datenbanken mit Ursprung in der Gemeinschaft nicht angemessen schützt.

²⁷ Vorbehalt der Kommission zu diesem Zeitpunkt; sie schlägt den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie vor.

²⁸ Die irische, die niederländische und die britische Delegation haben insofern einen Vorbehalt zu diesem Absatz, als Datenbanken, die derzeit aufgrund einer nationalen Regelung urheberrechtlich geschützt sind, durch diese nach dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr geschützt wären.



(2) Im Falle einer Datenbank, die bereits vor dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, endet die Schutzdauer im Rahmen des Rechts gemäß Artikel 10 15 Jahre nach diesem Zeitpunkt [dem 1. Januar des Jahres, der auf diesen Zeitpunkt folgt]²⁹.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem ...³⁰ nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Spätestens am Ende des fünften Jahres nach dem im Absatz 1 genannten Termin und danach alle zwei Jahre übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie. Sie macht gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Bereich der Datenbanken.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

²⁹ Prüfungsvorbehalt der deutschen Delegation zu diesem Absatz.

³⁰ Der Stichtag wird später festgelegt.